

**Satzung des
Förderkreis Handball in Mössingen e.V.**

in der Fassung vom 07.07.2017
zuletzt geändert am 15.02.2019

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Handball in Mössingen“, als Abkürzung:

FK HiM

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen und soll im Vereinsregister des Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports in Mössingen im Allgemeinen und der Abteilung Handball der Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V. (im Folgenden: Spvgg-Handballabteilung) im Besonderen.

Der Verein ist ein Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO.

Der Verein unterstützt dabei insbesondere sportliche Projekte und Vorhaben, die der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Förderung des Aktivenbereichs und Breitensports, des Ehrenamtes, des Schiedsrichterwesens sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus wirkt der Verein bei der Pflege und Zusammengehörigkeit der am Handballsport in Mössingen beteiligten Akteure sowie dem Aufbau von Kontakten zwischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Medien und des Sports mit.

Die Förderung geschieht nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und ohne Einschränkungen in politischer und konfessioneller Hinsicht. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele unmittelbar und mittelbar tätig werden.

(2)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Geld- und Sachzuwendungen an die Spvgg-Handballabteilung zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken sowie
- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen und Vorhaben, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können gegen Nachweis ersetzt werden.

Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von satzungsgemäßen Tätigkeiten im Dienste des Vereins eine angemessene Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2)

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

(3)

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein bzw. den Handballsport in Mössingen verdient gemacht haben. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4)

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds;
- (b) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres;
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung;

(f) bei Auflösung des Vereins.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet, zu erfüllen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(5)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er wird wirksam zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Vorstand das Kündigungsschreiben erhalten hat.

(6)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7)

Ein Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins;
- b. schwere Schädigung des Ansehen des Vereins;
- c. unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds, insbesondere bei Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Berufung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist von allen Mitgliedsrechten und Ämtern enthoben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres in den Verein ein, wird bei Eintritt bis zum 30.06. des Geschäftsjahres der volle Jahresbeitrag, danach die Hälfte des geltenden Jahresbeitrags unmittelbar fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.

Ein Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es vor seiner Ernennung ordentliches Mitglied war. Ehrenmitgliedern, die vor ihrer Ernennung kein ordentliches Mitglied waren, und Fördermitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nicht zu.

(2)

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

(3)

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(4)

Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

(5)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
- c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die zuvor genannten erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und

- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9

Der Vorstand und seine Amtsdauer

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht zumindest aus

- dem Vorsitzenden und
- dem Vorstand Finanzen

Für den erweiterten Vorstand können zusätzlich bis zu fünf Personen gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besteht insbesondere aus:

- dem Vorstand Vertragswesen
- dem Vorstand Kommunikation

- dem Vorstand Veranstaltungen
- einem Beisitzer, der von der Spvgg-Handballabteilung vorgeschlagen wird

(2)

Der Vorsitzende sowie der Vorstand Finanzen vertreten den Verein nach außen je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3)

Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges ordentliches Vereinsmitglied sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(5)

Scheidet während der Amtsperiode der Vorsitzende aus, übernimmt dessen Geschäfte der Vorstand Finanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet während der Amtsperiode der Vorstand Finanzen aus, übernimmt dessen Geschäfte der Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden während der Amtsperiode der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen aus, übernehmen zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Geschäfte sowie gemeinsam die Vertretung des Vereins. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines erweiterten Vorstandsmitglieds hat der verbleibende Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit eines kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(6)

Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein zweites erweitertes Vorstandsmitglied aus und hat der verbleibende Vorstand für keines der ausgeschiedenen erweiterten

Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen, ist innerhalb von zwei Monaten durch den verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere unter Einbeziehung der Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden. Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand weitere Ordnungen, insbesondere eine Finanzordnung beschließen;
- Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten;
- Ordnungsgemäße Buchführung, Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts für die Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks;
- Öffentlichkeitsarbeit, Spendensammlung, Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen, die sich der Förderung des Handballs in Mössingen widmen;
- Organisation von Veranstaltungen, deren Erlös dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Gute kommt;
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;

(2)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und fachlichen Beratung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

(3)

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt fordert.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden. Dabei sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3)

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4)

In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(5)

Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung und ihre Einberufung

(1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr – möglichst im ersten Quartal – statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mössingen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahres- sowie Finanzbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(2)

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

(3)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen, dass weitere Angelegenheiten ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4)

Später eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen anerkannt werden muss.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorstand Finanzen oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Vorstand Vertragswesen geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung im Wortlaut anzugeben.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Behandlung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung;
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge;
- Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Bildung von Schwerpunkten in der Arbeit des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder (Ausnahme: Auflösung gemäß § 18 Abs. 1) beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied und ein Ehrenmitglied im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 eine Stimme.

(3)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher für ein Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) sowie zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen (s. § 12 Abs. 4) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Drittel erforderlich.

Jedes ordentliche Mitglied und ein Ehrenmitglied im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

(3)

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die den Vereinsmitgliedern durch geeignete Bekanntmachung (insbesondere Mailing, Homepage des Vereins oder Amtsblatt der Stadt Mössingen) mitzuteilen sind. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Ehrenordnung

§ 17

Kassenprüfer

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2)

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vereins, insbesondere die Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Den Kassenprüfern ist zu diesen Prüfungszwecken Einblick in die Bücher und Belege, insbesondere Kontoauszüge, Rechnungen etc. zu gewähren.

(3)

Festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes für die Finanzen.

§ 18

Datenschutz im Verein

(1)

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2)

Der Verein nimmt mit dem Beitritt eines Mitglieds alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese

Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3)

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4)

Der Verein kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen im Amtsblatt der Stadt Mössingen oder auf der Homepage des Vereins bekannt geben. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand oder bei der Geschäftsstelle Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mössingen und/oder auf der Homepage des Vereins mit Ausnahme von Vereinsturnierergebnissen.

(5)

Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7)

Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19

Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung muss zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird das für eine gültige Beschlussfassung erforderliche Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2)

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3)

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 07.07.2017 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.